

Wiederinbetriebnahme des Fahrzeuges ohne Halterwechsel (Fahrzeug hat bereits OHV Kennzeichen)

1. Erforderliche Unterlagen zum Antragsteller:

- Personalausweis **oder** Reisepass mit Meldebescheinigung des Hauptwohnsitzes
 - bei Firmen: Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung im Original oder beglaubigter Kopie
 - bei Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister (im Original oder beglaubigter Kopie)
 - bei Erledigung durch Dritte: Vollmacht mit Einverständniserklärung über die ggf. Bekanntgabe kraftfahrzeugsteuerlicher Verhältnisse und Personalausweis des Vollmachtgebers und Personalausweis der bevollmächtigten Person
 - bei minderjährigen Fahrzeughaltern: die schriftliche Einwilligung und Personalausweis beider Erziehungsberechtigten
- eine elektronische Versicherungsbestätigung (**eVB**)

Eine **eVB** ist eine durch den Versicherer in einer Datenbank bereitgestellte Versicherungsbestätigungsnummer. Diese eVB besteht aus einem siebenstelligen alphanumerischen Code z.B. "G2FF5A2". Mit Hilfe der eVB kann die Zulassungsbehörde prüfen, ob für den Fahrzeughalter eine Versicherungsbestätigung hinterlegt wurde, diese ggf. aus der Datenbank online abrufen und die Daten elektronisch in das Fahrzeugregister übernehmen.

- Teilnahmeerklärung zum Lastschriftinzugsverfahren der Kfz-Steuer – **SEPA** –

2. Erforderliche Unterlagen zum Fahrzeug:

- Zulassungsbescheinigung Teil II oder Fahrzeugbrief oder Betriebserlaubnis
- die ungültige Zulassungsbescheinigung Teil I oder ungültiger Fahrzeugschein
- aktueller Nachweis zur Hauptuntersuchung (HU)
- Kennzeichenschild/er, wenn reserviert oder vorhanden

3. Hinweise:

Die bisher geltende Löschungsfiktion nach 18 Monaten ist ab dem 01.03.2007 entfallen. Fahrzeuge können für mindestens sieben Jahre, wenn die Betriebserlaubnis noch nachgewiesen werden kann, sogar noch länger, ohne erneute Abnahme nach § 21 StVZO wieder zum Verkehr zugelassen werden.

Erst wenn die Fahrzeug- und Halterdaten im Zentralen Fahrzeugregister bereits gelöscht worden sind und die Übereinstimmungsbescheinigung, die Datenbestätigung oder die Bescheinigung über die Einzelgenehmigung des unveränderten Fahrzeugs nicht anderweitig erbracht werden können, ist ein Gutachten nach § 21 StVZO zu verlangen (siehe dazu § 16 Abs. 2 Satz 5 FZV).

Sollte die Zulassungsbescheinigung Teil II aus Gründen der Finanzierung bei einem Kreditunternehmen zur Sicherungsübereignung hinterlegt sein, so können Sie die Außerbetriebsetzung und auch die Wiederinbetriebnahme ohne Änderung der Technik oder des Namens unter schriftlicher Bestätigung Ihres Kreditunternehmens auch ohne Zulassungsbescheinigung Teil II vornehmen.

Dies gilt aber nur, wenn neue Dokumente (Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II) für Ihr Fahrzeug ausgestellt sind und das bisherige Kennzeichen bei der Außerbetriebsetzung für das Fahrzeug reserviert wurde.

Bitte veranlassen Sie bei Ihrem Kreditunternehmen eine schriftliche Bestätigung über die Wiederinbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung Ihres Kraftfahrzeuges unter Angabe des amtlichen Kennzeichens.

Unter der **Faxnummer 03301 601-80063** oder unter Zulassung@oberhavel.de können Sie meiner Behörde weitere Bearbeitungsinformationen zukommen lassen.

4. Gebührenübersicht:

Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens:

Geschäftsmerkmale	Gebühren €	Tarifstelle GebOSt
Wiederzulassung	23,00	221.6
Berichtigung der Erfassungsunterlagen für das Zentrale Fahrzeugregister	0,60	125
ggf. Zulassungsbescheinigung Teil II	3,80	123
ggf. Umwandlung der Dokumente in EU-Recht	5,10	221 Satz 4
ggf. zusätzliche technische Änderung	10,20	225
je Klebesiegel	0,30	233

Kennzeichenwechsel:

Geschäftsmerkmale	Gebühren €	Tarifstelle GebOSt
Zulassung, Änderung der Erkennungsnummer	30,00	221.1
Berichtigung der Erfassungsunterlagen für das Zentrale Fahrzeugregister	0,60	125
ggf. Wunsch Kennzeichen	10,20	221 Satz 3
ggf. Internetreservierung eines Kennzeichens	2,60	230
ggf. Zulassungsbescheinigung Teil II	3,80	123
ggf. Umwandlung der Dokumente in EU-Recht	5,10	221 Satz 4
ggf. zusätzliche technische Änderung	10,20	225
je Klebesiegel	0,30	233

Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens:

Geschäftsmerkmale für zulassungsfreie Fahrzeuge	Gebühren €	Tarifstelle GebOSt
Wiederzulassung	11,60	227.4
Berichtigung der Erfassungsunterlagen für das Zentrale Fahrzeugregister	0,60	125
ggf. Umwandlung der Dokumente in EU-Recht	5,10	227 Satz 4
ggf. zusätzliche technische Änderung	10,20	225
je Klebesiegel	0,30	233

Kennzeichenwechsel:

Geschäftsmerkmale für zulassungsfreie Fahrzeuge	Gebühren €	Tarifstelle GebOSt
Änderung der Erkennungsnummer (Kennzeichen)	27,00	227.6
Berichtigung der Erfassungsunterlagen für das Zentrale Fahrzeugregister	0,60	125
ggf. Wunsch Kennzeichen	10,20	227 Satz 3
ggf. Internetreservierung eines Kennzeichens	2,60	230
ggf. Umwandlung der Dokumente in EU-Recht	5,10	227 Satz 4
ggf. zusätzliche technische Änderung	10,20	225
je Klebesiegel	0,30	233

(Angaben ohne Vorlage des Zulassungsantrages)